

F. Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz

1. Rechtsrahmen und fachliche Konsequenzen

Den rechtlichen Anknüpfungspunkt bildet Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie i.V. mit § 34 Abs. 5 BNatSchG und § 20 d Abs. 5 HENatG.

Die FFH-Richtlinie unterstellt, dass gemeldete Gebiete dauerhaft erhalten bleiben. Sie beinhaltet mit Art. 6 einen Mechanismus, um Beeinträchtigungen von den Gebieten möglichst fernzuhalten und definiert abschließend das Ausnahmeverfahren. Die vollständige Zerstörung eines FFH-Gebietes ist nicht Bestandteil dieses Regel-Ausnahmesystems. Vorhaben, die die Aufhebung eines FFH-Gebietes auslösen können, stoßen damit auf eine unüberwindbare Zulassungsschranke. Bereits aus diesem Grund ist das geplante Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Ausgleichsmaßnahmen zur Kohärenzsicherung wurden definiert: *„Die Ausgleichsmaßnahmen sind für ein Projekt bzw. einen Plan genau bestimmte und zusätzlich zur üblichen Praxis der Umsetzung der „Naturschutzrichtlinien“ zu ergreifende Maßnahmen. Sie zielen darauf ab, negative Auswirkungen des Projektes aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen den „letzten Ausweg“ dar. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn die anderen in der Richtlinie vorgesehenen Schutzklauseln nicht greifen und beschlossen worden ist, ein Projekt/Plan mit negativen Auswirkungen auf ein Gebiet von NATURA-2000 dennoch in Erwägung zu ziehen“* (EU-Kommission 2000, S. 50). Maßnahmen zur Kohärenzsicherung gehen also über die Rechtspflichten aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 FFH-Richtlinie hinaus. Sie müssen schutzgutbezogen sein.

Die FFH-RL unterstellt, dass das „ursprüngliche“ Biotopverbundnetz NATURA-2000 kohärent ist. Im Fall von Ausnahmeregelungen müssen die beeinträchtigten Schutzgüter deshalb wiederhergestellt werden, um diese Kohärenz aufrechtzuerhalten. Kohärenzmaßnahmen müssen also an die speziellen Auswahlkriterien anknüpfen, die zur Meldung des betroffenen FFH-Gebietes führten und seine Bedeutung für das kohärenten

Netze NATURA-2000 in besonderer Weise bestimmen. Dies kann nur gelingen, wenn der Umfang der vorgesehenen Maßnahmen an der Bedeutung eines Gebietes und der beeinträchtigten signifikanten Lebensraumtypen und –arten der Anhänge 1 und 2 ausgerichtet wird. Die EU Kommission (2000, S. 51-52) schreibt hierzu: *„Lt. Habitat-Richtlinie beruht die Auswahl eines Gebiets für die Netz NATURA-2000 auf: der Berücksichtigung des Lebensraums und der Arten in den auf dem Standard-Datenbogen geschriebenen Dimensionen (Flächen, Population); der Eingliederung eines Gebiets in die biogeographische Region, innerhalb deren es ausgewählt wurde, den vom Habitat-Ausschuss festgelegten und vom thematischen Zentrum Naturschutz (ETC/NT) bei der Beratung der Kommission zur Beibehaltung eines Gebiets auf der Gemeinschaftsliste verwendeten Auswahlkriterien“.*

Damit haben die speziellen Nachmeldegründe „Hirschkäfer“ und „LRT 2310“ für das FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und der Schutzgut „Hirschkäfer“ für das FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ eine herausragende Bedeutung im Hinblick auf die Berücksichtigung bei den Kohärenzmaßnahmen. Weiterhin müssen grundsätzlich die „erheblich beeinträchtigten“ Schutzgütern besonders berücksichtigt werden, die in den Standarddatenbögen der beiden FFH-Gebiet mit einer „hohen“ oder „sehr hohen Bedeutung“ für die Meldung des Bundeslandes Hessen bzw. Deutschlands (Wertstufen A und B) versehen wurden.

Nach Auffassung der EU-Kommission (2000, S. 51) können zu den Ausgleichsmaßnahmen gehören:

- *„die Neuanlage eines Lebensraums in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz NATURA-2000 einzugliedern ist;*
- *Verbesserung des Lebensraums in einem Teil des Gebiets oder in einem anderen Gebiet von NATURA-2000, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entstand;*
- *in Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebiets lt. Habitat-Richtlinie“.*

Der wichtigste Test, den die Ausgleichsmaßnahmen bestehen müssen, betrifft ihre Fähigkeit, die globale Kohärenz von NATURA-2000 aufrechtzuerhalten und zu verbessern (EU-Kommission 2001, S. 38; Oxford-Leitfaden).

Im Hinblick auf das vorliegende Planungsvorhaben müssten alle drei auch nach Meinung der Vorhabensträgerin „erheblich beeinträchtigten“ Schutzgüter hinsichtlich der Prognose der Dimension und der Durchführbarkeit der Kohärenz - Ausgleichsmaßnahmen deshalb besonders hohe Ansprüche erfüllen.

Im Hinblick auf das vorliegende Planungsvorhaben müssten die Dimension und die Durchführbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen deshalb im Hinblick auf den Hirschkäfer abgestellt werden. Der Hirschkäfer hat im FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald sein bestes und in dem ebenfalls erheblich beeinträchtigten FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ offenbar sein zweitbestes hessisches Vorkommen.

Im Kelsterbacher Wald wurden weiter die Bestände der LRT 2310 und 9190 in der GDE für das Land Hessen mit „hoch“ (Wertstufe B) gekennzeichnet (Göbel 2004). Der LRT 9190 erreicht diese Wertstufe nach der GDE auch im FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“. Die Bechsteinfledermaus hat hier nach der GDE (Hilgendorf 2004) nicht nur für die hessische, sondern auch die gesamtdeutsche Meldung eine „sehr hohe Bedeutung“ (Wertstufe A).

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass die Vorhabensträgerin der Aufgabe zur Planung der Kohärenzmaßnahmen nicht gerecht wird. Von einer besonderen Sorgfalt im Hinblick auf Umfang und Durchführbarkeit der Planung kann man gerade nicht sprechen. Dieser Befund muss erstaunen, weil die Vorhabensträgerin ihre Kohärenzmaßnahmen nach ihren Angaben im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt hat.

Der Schutz der Kohärenz bestimmt sich nicht nur – wie bisher aufgezeigt wurde - nach dem Flächenumfang und der Qualität der Ausgleichsmaßnahmen, sondern er hat auch

eine zeitliche Komponente. *„Normalerweise muss das Ergebnis zu dem Einsatzpunkt bereit sein, da auf dem mit dem Projekt im Zusammenhang entstehenden Gebiet ein Schaden eintritt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass diese Gleichzeitigkeit nicht unbedingt erforderlich ist, um den Beitrag des Gebiets zum Netz NATURA-2000 zu sichern“* (EU-Kommission 2000, S. 51). Mit dem „Ergebnis“ ist die Funktionsfähigkeit, d.h. der ökologisch funktionale Ausgleich gemeint (vgl. BMVBW 2004, S. 66, vgl. hierzu auch: Klageverfahren: BUND ./ Land Hessen (A380-Werft), Klagebegründung vom 08.02.2005, S. 58ff.).

Die Ausnahme von dieser grundsätzlichen Regel knüpft an strenge Voraussetzungen. Zum einen muss der Beitrag des beeinträchtigten Gebiets zum Netz NATURA-2000 überhaupt noch vorhanden sein. Zum anderen muss „nachgewiesen werden“, dass die Gleichzeitigkeit zwischen dem Schadenseintritt, d.h. der Beeinträchtigung des Gebietes, und der funktionellen Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme *„nicht unbedingt erforderlich ist“*. Werden hingegen im Hinblick auf die Meldung und Kohärenz von NATURA-2000 bedeutende Schutzgüter (s. o.) in einem FFH-Gebiet durch ein Vorhaben sehr stark oder sogar vollständig zerstört, so ist der Beitrag dieses Gebietes zum Netz NATURA-2000 nicht mehr gewährleistet. Wird die Landebahn in das FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ gebaut, wird es das FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ nicht mehr geben. Wenn es aber gar kein Gebiet mehr gibt, dann greift die Ausnahmeregelung nicht. In diesem Fall müssen die Ausgleichsmaßnahmen zwingend *„zu dem Zeitpunkt einsatzbereit sein, da auf dem mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Gebiet ein Schaden eintritt“*. Je bedeutender die ausfallenden Schutzgüter bzw. je bedeutender das beeinträchtigte Gebiet für Netz Natura 2000 ist, desto strenger muss die Regelung zur Anwendung kommen. Die Prognose hinsichtlich der funktionellen Wirksamkeit der Kohärenzsicherung muss hierauf in quantitativer (Flächengröße), qualitativer (Populationsstärken, Erhaltungszustand) und in zeitlicher Hinsicht besonderen Wert gelegt werden.

„Hinsichtlich der Art und des Umfangs der sog. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung hat ein vollständiger Funktionsausgleich für das kohärente Netz NATURA-2000 zu erfolgen“. (BMVBW 2004, S. 64)

„Der Schaffung bzw. der Regeneration von Lebensräumen sind in manchen Fällen jedoch enge Grenzen gesetzt. Nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung behoben werden. So sind bei Lebensräumen mit extrem langen Entwicklungszeiträumen (z.B. Hochmooren) wirkungsvolle Maßnahmen zur Kohärenzsicherung praktisch ausgeschlossen. Da die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung grundsätzlich die festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen beheben müssen, besteht keine Möglichkeit, ein Defizit durch Maßnahmen zu kompensieren, die keinen Bezug zu diesen Lebensräumen und –arten besitzen. Ebenso ist eine Ersatzzahlung nicht möglich!“ (BMVBW 2004, S. 64-65)

Eine zeitliche Funktionslücke ist nicht hinnehmbar, wenn der Fortbestand einer geschützten Population gefährdet oder ein geschützter Lebensraumtyp in vollem Umfang durch Zerstörung bedroht wäre (BMVBW 2004, S. 66).

Um die Dauerhaftigkeit der Kohärenzsicherung zu gewährleisten, müssen im übrigen die Grundstücke eigentumsrechtlich dauerhaft zur Verfügung stehen und notwendige Entwicklungsmaßnahmen sowie Bestimmung des Entwicklungsziels über die gesamte Laufzeit der Maßnahmendurchführung bis zur Erreichung des Entwicklungsziels organisatorisch, fachlich und finanziell gesichert sein.

2. Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen in den FFH-Gebieten „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald“

Die Kohärenzsicherung für die Beeinträchtigung des LRT 2310 im FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ soll in diesem Gebiet selbst ausgeglichen werden. Die übrigen erheblichen Beeinträchtigungen in den beiden FFH-Gebieten sollen durch Ausgleichsmaßnahmen im Mönchbruch, der als FFH-Vogelschutz- und Naturschutzgebiet rechtlich gesichert ist, stattfinden.

3. Kohärenzmaßnahmen für LRT 2310 Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)

3.1 Die Planung der Vorhabensträgerin

Für den vollständigen Verlust LRT mit einer Fläche von 4,6 ha plant die Vorhabensträ-

gerin Maßnahmen in einer Größe von 8 ha geplant sind. (CG2., Teil 9, S. 157-158, Maßnahme M6 und Maßnahme M11). Sie sieht „*grundsätzlich gute Wiederherstellungsmöglichkeiten für den diesen Lebensraumtyp*“ (CG2., Teil 9, S. 122).

3.2 Zeitliche Funktionslücke unzulässig

Da die Kohärenzmaßnahmen nach der Erdverkabelung in einem heutigen Schwerpunkt des Vorkommens innerhalb des FFH-Gebietes angestrebt wird, tritt für einige Zeit eine ökologische Funktionslücke innerhalb des FFH-Gebietes und ein Defizit in der Kohärenz des Biotopverbundsystems NATURA 2000 ein. Eine solche Defizitsituation sieht die Rechtslage nicht vor. Notwendig ist eine Umplanung, die die Kohärenz durchgehend wahrt.

3.3 Schwierige Wiederherstellungsmöglichkeit

Wir bestreiten die These der Vorhabensträgerin von der leichten Wiederherstellbarkeit des LRT. im Grundsatz und für die konkrete Planung innerhalb des heutigen FFH-Gebietes. Offenbar hat auch die Vorhabensträgerin Zweifel an ihren Annahmen, denn sie schreibt zur „*abschließenden Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung*“ (CG2., Teil 2, Seite 52): „*Die Sandmagerrasen werden ebenfalls erhalten, wenn auch in verminderter Größe und verminderter Bedeutung*“. Wenn aber die Planung von 8 ha Kohärenzmaßnahmen für einen Ausgangsbestand von 4,6 ha zu einer geringeren Größe des LRT 2310 führt, dann gesteht die Vorhabensträgerin selbst ein, dass der Erfolg ihrer Kohärenzmaßnahmen nicht gewährleistet ist.

Voraussetzungen für die Wiederherstellung des LRT 2130 sind

- das Vorliegen der notwendigen Standortvoraussetzungen, insbesondere des Bodens und
- eine Nutzung bzw. Flächenbehandlung, die die natürliche Nährstoffakkumulation unterbricht.

Aus der historischen Entstehungsgeschichte der Ginster-Calluna-Heiden (Zwerg-

strauchheiden) ist klar erkennbar, dass der Nährstoffentzug bereits in historischen Zeiten zwingende Voraussetzung zur Entwicklung dieses LRT war. Der Entzug kann durch extensive Schafbeweidung, Abflämmen oder Plaggen gewährleistet werden (BfN-Handbuch 1998, Küster 1995, Wegener 1991, Kaule 1986). Der Nestor der deutschen Pflanzensoziologie, Prof. Heinz Ellenberg (1982), schreibt zur Entstehung der trockenen Sandheiden des Flachlandes: *„Für die Entstehung und Erhaltung der Calluna-Heiden sind Holzschlag, Brand und Verbiß notwendige, aber keine hinreichenden Bedingungen. Die gleichen Einflüsse führen unter weniger ozeanischem Klima und auf nährstoffreicheren Böden nicht zur Bildung von Zwergstrauchheiden, sondern von verschiedenen Rasengesellschaften“* (S. 674). Die mitteleuropäischen Zwergstrauchheiden sind schon *„vor Jahrtausenden“ entstanden*“ (S. 663). Unter alten Zwergstrauchheiden bildet sich das Bodenprofil nach einigen Jahrhunderten in typischer Weise aus. Es entsteht der *„Heidepodsol“* (S. 667 und S. 679).

Die Einschätzung der Vorhabensträgerin widerspricht auch bekannten Literaturangaben. Riecken et al. (1994) halten „Heiden auf sandigen Böden (Calluna-Heiden) für *„schwer regenerierbar“*. Zur Gruppe der schwer regenerierbaren Lebensräume rechnen sie Biotoptypen, *„deren Regeneration nur in langen Zeiträume von 15 bis 150 Jahren wahrscheinlich ist, für die (Wieder-) Besiedlung durch bestimmte typische Pflanzen- und Tierarten sind fallweise deutlich längere Zeiträume zu veranschlagen.“* Die Wiederherstellung der LRT kann im Planungsraum nicht die kulturhistorische Entwicklung wiederholen. Künstliche Ansaat und natürliche Sukzession können auf nährstoffarmen Rohböden gelingen, sind aber nicht im eigentlichen Sinne planbar. Die Heidepflanzen und das Saatgut aus Wildpflanzen reagiert nicht wie eine Kulturpflanze bzw. Kulturpflanzensaatgut. Ein besonderes Problem liegt offenbar in den kleinräumigen Standortverhältnissen. Die Entwicklung der benachbarten „Heidelandschaft“ verläuft zwar insgesamt sehr positiv, aber keineswegs an allen Standorten, die geeignet „aussehen“, in Richtung der Calluna-Heide. Die spezielle Problematik der vorgelegten Planung wird nachfolgend aufgezeigt.

3.4 Standort zur Wiederherstellung ungeeignet

Es ist nicht vorstellbar, dass die Wiederherstellung des LRT innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Kelsterbacher Wald“ überhaupt gelingen kann. Die südliche der heutigen Freileitungstrasse wird im Rahmen der Baumaßnahme vollständig demontiert. Was mit den kleinen Abgrabungen einschließlich der dortigen Biotop- und Artenbestände geschehen soll, die sich darunter befinden ist unklar, denn die Vorhabensträgerin plant dort offenbar großflächige Baumaßnahmen, die sie durch anschließende „Heidesukzession“ (M6) kompensieren will.

- * Die Kohärenzmaßnahme soll in der nördlichen der heutigen Freileitungstrasse vorgenommen werden. Unterstellt man die Wiederherstellung des LRT würde überhaupt gelingen, dann wären die Flächen nördlich des Umspannwerkes vollständig isoliert. Die Windausbreitung der Pflanzensamen oder die Verdriftung einzelner fliegender Insekten über die starke Barriere der BAB 3 incl. der weiteren Verkehrsträger begegnet heute bereits großen Raumwiderständen.

Nach dem Bau der Landebahn würde die Isolation die Wiederbesiedlung, insbesondere durch wenig mobile und nicht flugfähige charakteristische Arten, verhindert. Der LRT wäre in seiner Entwicklung so deutlich eingeschränkt, dass der Standort schon aus diesem Grund ungeeignet ist. Zu den charakteristischen Tierarten gehören verschiedene Heuschreckenarten. Für sie wäre die Wiederbesiedlung stark erschwert bzw. unmöglich. Immerhin gehören zu den bisher bekannten (!) charakteristischen (Heuschrecken-) Arten mit der „Kleinen Goldschrecke“ (*Euthystira brachyptera*) eine in Hessen vom Aussterben gefährdete Art (Rote Liste Kategorie 1), zwei „stark gefährdete Arten“ (Rote Liste Kategorie 2) und fünf „gefährdete“ Arten (Rote Liste Kategorie 3). Die „Kleine Goldschrecke“ (*Euthystira brachyptera*) lebt im hessischen Maintal am Westrand (Senckenberg 2003, Band 5) bzw. am Nordrand ihres Verbreitungsgebietes (Bellmann 1985). Sie ist in Hessen nur aus dem Grenzgebiet nach Bayern und von der Umgebung des Frankfurter Flughafens bekannt. Ihre Vorkommen sind bereits heute stark isoliert, doch befindet sich ein größerer Bestand unter der Hochspannungsleitung am Kelsterbacher Umspannwerk (Senckenberg 2003, Band 5). Die Wiederbesiedlung kann auch nicht aus den „Heideresten“ erfolgen. Da die Baumaßnahme über mehrere Jahre stattfindet, werden die Arten weder in den „Heideresten“ noch in anderen Vegetationsbeständen überleben können. Hierbei ist zu bedenken,

dass Heuschrecken nur einjährig sind.

- * Der Wiederherstellung des LRT gehen die Baumaßnahme der Landebahn, der Abbau der Hochspannungsleitungen und die Erdverkabelung voraus. Der Leitungsabbau macht die Beseitigung der Betonfundamente der Masten erforderlich. Zur Erdverkabelung müssen die 380-kV-Leitungen in großen Hohlräumen unter der Erde verlegt werden. Hierfür sollen zwei unterschiedliche Kabelschächte entstehen. Der Kabelschacht der „Trasse 1-0 (GIL)“ soll ohne seitliche Sicherungsmaßnahmen 7,10 m breit werden, die schmalere „Trasse 1-0“ soll ohne Grabenverbau 3,40 m breit werden. Die Schachttiefe ist in den Plänen nicht angegeben, doch werden solche Erdkabel andernorts in Hohlräumen verlegt, die von Menschen begangen werden können. Die vollständig neu aufzubauende Deckschicht über den Erdkabeln soll 1,20 m betragen. Die untere Hälfte dieser Deckschicht wird verdichtet, z. T. werden Betonplatten eingebaut (B6.1, S. 43 und S. 44). Wie über diese Erdkabeltrassen die richtige darüber liegende, vegetationsfähige Deckschicht aufgebaut werden kann, wird nirgendwo erläutert. In der Regel führen Baumaßnahmen dieser Dimension auch auf Sandböden zu Bodenverdichtungen, die zur Staunässe überleiten. Hier muss bereits aus technischen Gründen eine Verdichtung im Untergrund erfolgen. Im nördlichen Bereich der heutigen Leitungstrasse würde als technischer Störkörper eine Umsetzstation entstehen, an der die Kabel wieder in die Hochlage geführt werden. Wie die Wartung der Kabelschächte erfolgt, bleibt unklar. Reparaturen von außen können nicht ausgeschlossen werden. Feste Parallelwege mit mehreren Metern Breite als Zuwegungen und Erdarbeiten wären mit solchen Reparaturen verbunden und würden den LRT dauerhaft gefährden. Erdkabel im Höchstspannungsbereich sind starke Wärmequellen (VPE-Kabel können bis zu 95° Celsius heiß werden; Quelle: „Happoldt/Oeding: Elektrische Kraftwerke und Netze, Springer Verlag 1978) und behindern das Wurzelwachstum. Erdkabel benötigen nach unserer Recherche auch Muffenbauwerke im Abstand einiger hundert Meter.
- * Hohe Nährstoffeinträge setzen der (Neu-) Entwicklung eindeutig Widerstand entgegen. Gerade für den Bereich der nördlichen Stromleitungstrasse und den Ortsrand Kelsterbach werden solche erhöhten NOx-Einträge durch das Vorhaben aber prognostiziert. Ellenberg (1982) rechnet bereits die Bestände mit Ginster (*Genista anglica*

und dem im Gebiet vorkommenden *Genista pilosa*) zu den „besser ernährten Subassoziationen“. Dieser Typ kommt heute bereits im FFH-Gebiet vor. Beseitigt man zunächst die vorhandene Vegetation, stellt sich durch die umgebenden Gehölze und einfliegende Grassamen eine Konkurrenzsituation zu Lasten der Heideflächen ein. Die erhöhten NO_x-Einträge erschweren die Etablierung des LRT dann zusätzlich. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass mit den Baumaschinen nährstoffreicher Boden in die Zielflächen eingetragen wird. Damit kann festgehalten werden, dass die „Heidesukzession“ am vorgesehenen Standort voraussichtlich auch dann scheitern wird, wenn wider Erwarten überhaupt Heidereste vorhanden sind.

- * Die geplanten Maßnahmen können auch nicht dauerhaft sein. Sie werden nämlich unmittelbar über den Kabelschächten geplant, die für die Hochspannungsleitungen unter der Erdoberfläche errichtet werden müssen. Diese Kombination einer technischen Einrichtung, die einer dauerhaften Wartung unterliegt, mit einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist nicht akzeptabel. Bereits die theoretische Möglichkeit der Kabelbeseitigung stellt sich hier als unüberwindliches Hindernis dar. Hinzu kommen aber noch die absehbaren, mehr oder weniger häufigen Beeinträchtigungen der LRT-Entwicklung durch die Wartungen und potentiellen Unfallbeseitigungsmaßnahmen. Die Annahme, dass alle überhaupt möglichen Arbeiten an diesen technischen Einrichtungen keinerlei Beeinträchtigungen für den neu zu schaffenden Lebensraumtyp auslösen, ist gänzlich unrealistisch. Bei der Problematik ist die Länge der Entwicklungszeiten des LRT 2310 mit bis zu über hundert Jahren zu beachten.

3.5 Spezielle Probleme der geplanten Maßnahmen

Auch die Vegetationstechnik der (Wieder-) Herstellung wirft so zahlreiche und große Probleme auf, dass ihr Gelingen nicht unterstellt werden kann.

Als Kohärenzmaßnahmen plant die Vorhabensträgerin eine Maßnahme M6 „Heidesukzession“ auf 6,27 ha und eine Maßnahme M11 „Zwergstrauchheide“ auf 1,75 ha. Beide Maßnahmen sollen auf der „Freileitungstrasse nördlich der RWE-Umspannanlage“ stattfinden. Bei der „Heidesukzession“ soll die Entwicklung von Heideresten ausgehen, die nach Abschluss der Baumaßnahme noch vorhanden sind. Bereits verbuschte Flächen

sollen zuvor entbuscht werden, so dass insbesondere Nadelbäume entfernt werden. Die Flächen sollen „der Sukzession überlassen werden“. Die Maßnahme „Zwergstrauchheide“ soll „nach der Herrichtung des Rohboden“ ... „auf möglichst nährstoffarmen Ausgangssubstraten“ über den Kabeltrassen angelegt werden. „Die Entwicklung erfolgt über Einsaat mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut, das von den Heideflächen in der Umgebung des Flughafens gewonnen wurde“. Das Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept ist für beide Maßnahmen identisch. Es sieht die „gelegentlich tiefe Mahd mit Bodenverwundungen (ca. alle 3 Jahre) vor“, damit die Verjüngung der Heide gewährleistet ist. Das Mähgut soll abgefahren werden.

Es wird kein Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen M6 „Heidesukzession“ und M11 „Zwergstrauchheide“ in Angrenzung an die beeinträchtigten Flächen des LRT im Bereich der RWE-Umspannanlage geeignet sind, „das Netz „NATURA-2000“ im Hinblick auf die Sandheide mit *Calluna* und *Genista* zu sichern“. Auch Referenzsituationen werden nicht aufgezeigt.

Außerdem muss insgesamt bezweifelt werden, dass es nach der Baumaßnahme überhaupt noch „Heidereste“ geben wird. Der Flächenumfang und die –verteilung des LRT unter der nördlichen Leitungstrasse werden nicht mitgeteilt. Nach der GDE 2004 hat der LRT nur einen Umfang von 3,29 ha (statt 4,6 ha in den Antragsunterlagen). Die geringe LRT-Fläche verteilt sich laut GDE 2004 auf 14 Teilflächen, die im Mittel 0,24 ha in der Realität aber zwischen wenigen hundert bis wenige tausend Quadratmeter Größe haben dürften. Unter den nördlichen Leitungstrassen beträgt der Gesamtumfang voraussichtlich nur 2 ha oder weniger. Teile des LRT wurden hier in diesen Wochen bei den Bauarbeiten der RWE für das neue Umspannwerk mit Zustimmung der Anhörungsbehörde und ohne Durchführung der vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfung zerstört.

Die Maßnahme „M6“ (CG2., Teil 9, S. 157) unterstellt, dass nach der Kabelverlegung in die Erde noch „Heidevegetation vorhanden ist“, die „der Sukzession überlassen werden“ kann. Angesichts des Umfangs der Baumaßnahmen zum Leitungsabbau und zum Bau der Erdkabelschächte muss bereits die Existenz solcher Heidereste bezweifelt werden.

Die eigentliche Kohärenzmaßnahme würde in einer „Entbuschung“ (Gehölzentfernung) und einen nachfolgenden Mahd mit Abtransport des Mähgutes bestehen. Nach der Gehölzentfernung würden zunächst weitgehend vegetationsfreie Stücke entstehen, deren Einzelgröße nicht mitgeteilt wird. Hinsichtlich der Zukunft dieser „Freiflächen“ ist die Maßnahmenbeschreibung widersprüchlich, weil sie einerseits von einer Sukzession, andererseits von einer regelmäßigen Mahd spricht. Die Unsicherheit der Vorhabensträgerin über die Maßnahmendurchführung selbst drückt sich in ihrer Formulierung von der „gelenkten Sukzession“ aus (CG2., Teil 9, S. 139). Entweder ein Prozess wird der Sukzession überlassen oder er wird gelenkt. Die „*gelenkte Sukzession*“ gibt es nicht.

Die Maßnahme M11 (CG2., Teil 9, S. 158) unterstellt die „*Herrichtung des Rohbodens*“ und umfasst die Einsaat mit Saatgut, das in der Umgebung des Flughafens „gewonnen“ wurde. Die Vorstellung, dass man im unmittelbaren Anschluss an die Verlegung der Hochspannungsleitung in die Erdkabel eine Ansaat auf dem anstehenden Rohboden ausbringen kann, der zur Entwicklung des LRT führt, können wir nicht teilen (CG, Teil 9, S. 139). Es müsste zunächst geklärt werden, was mit „*Herrichtung des Rohbodens*“ gemeint ist. Bis wann der Rohboden hergestellt ist, bleibt unklar, da nicht bestimmt wird, nach welcher Baumaßnahme (Landebahnbau, Erdverkabelung) die Maßnahme M11 einsetzt. Auch die Einzelschritte der Maßnahme 11 bleiben zu unbestimmt:

- Wie muss der Rohboden hergerichtet werden?
- Welches Material wird zur Rohbodenherrichtung verwendet?
- Wo und wann wird das Samenmaterial der Ginster-Calluna-Heide gewonnen?
- Wer führt diese Arbeiten sachgerecht aus?

Unterstellt man, dass diese Fragen tatsächlich befriedigend beantwortet werden können, ist für die neuentstehende Fläche immer noch unbestimmt,

- wer die vorgesehene Mahd dauerhaft durchführt,
- wer sie dauerhaft finanziert und
- wie das Mähgut entsorgt werden soll?

Auf die weiteren Ausführungen zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird ausdrücklich

verwiesen.

4. Kohärenzmaßnahmen für die LRT 9110 und 9190 sowie für die Bechsteinfledermaus und den Hirschkäfer

Die Kohärenzmaßnahmen für diese Schutzgüter sollen im NSG „Mönchbruch von Rüsselsheim und Mörfelden“ durchgeführt werden. Das Zielgebiet ist als FFH-Gebiet 6017-304 „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden“ gemeldet. Es ist zugleich ein wichtiger Bestandteil des EU-VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“, das sich derzeit weiterhin als faktisches Vogelschutzgebiet präsentiert.

Folgende Flächengrößen werden für die Beeinträchtigung (Verlust und sonstige erhebliche Beeinträchtigungen) und die Kohärenzsicherungsmaßnahmen angegeben (CG 2, Teil 9, S. 136 u. 177).

LRT Code	Beeinträchtigte Fläche in ha	Kohärenzfläche in ha	Differenz
9110	13,9	36,2	+ 22,3
9190	35,1	83,7	+ 48,6
Hirschkäfer	359,0	372,0	+ 13,0
Bechsteinfledermaus	391,2	498,0	+ 106,8

Tab. 9: Flächengrößen für Beeinträchtigung und Kohärenz

In der Summe sind damit Kohärenzmaßnahmen auf 519,0 ha vorgesehen. Ganz überwiegend sind Maßnahmen zur forstlichen Nutzungsaufgabe vorgesehen. Sie werden durch folgende Überschriften und Flächenumfänge charakterisiert:

M 20 N. in alten Waldbeständen	210,51 ha
M 21 N. in mittelalten Waldbeständen	42,00 ha
M 22 N. in Beständen mit Entwicklungsbedarf	70,01 ha
M 23 N. von Altbäumen in mittelalten Beständen	20,02 ha
M 24 N. in alten Waldbeständen nach Entfernung standortfremder Baumarten	52,00 ha

M 25 N. in mittelalten Waldbeständen nach Entfernung standortfremder Baumarten	102,49 ha
M 26 N. in jungen Waldbeständen nach Entfernung standortfremder Baumarten	19,24ha
(lt. CG 2, Teil 9, S. 177 nur 18,7 ha)	
M 27 Umwandlung standortfremder Waldbestände in Waldlichtungen	1,33 ha
M 28 Auflassung von Waldwegen zur Aufwertung aufgegebener Waldflächen	1,71 ha
M 29 Einbringen von Totholz (ohne Flächenangabe)	unbestimmt

Auf die einzelnen Schutzgüter verteilen sich die Maßnahmen wie folgt:

Bechsteinfledermaus	M 20 bis M 28
Hirschkäfer	20 bis M 27 sowie M 29
LRT 9110	jeweils Teilflächen von M 20, M 23, M 24, M 25, M 26, M 27
LRT 9190	jeweils Teilflächen von M 20, M 21, M 22, M 24, M 25, M 26, M 27

Die Flächensummen der Maßnahmenblätter und die Flächenangaben zur Kohärenzsicherung (CG 2, Teil 9, S. 177 nur 18,7 ha) für die LRT 9110 und 9190 zeigen deutliche Abweichungen, weil sie sich jeweils nur auf Teilflächen der genannten Waldabteilung beziehen. Die Angaben auf den Maßnahmenblättern sind deshalb um ein Vielfaches höher.

Bei den Maßnahmen der Kohärenzsicherung für die LRT werden Maßnahmen zur Aufwertung und Maßnahmen zur Entwicklung unterschieden. Die Maßnahmenbeschreibung ist in beiden Fällen identisch. Es ist nicht erkennbar, worauf sich die Unterscheidung begründet.

Die Maßnahmen M 20, M 21, M 22, M 23, M 24, M 25 und M 26 zielen auf die Aufgabe der forstlichen Nutzung. Bei den Maßnahmen M 20 und M 21 setzt die Nutzungsaufgabe „mit Baubeginn“ in vollem Umfang ein. Bei den anderen Maßnahmentypen sollen zuvor bestimmte Baumarten entnommen werden. Bei den Maßnahmentypen M 24, M 25 und M 26 werden „standortfremde Baumarten“ im Zuge der Nutzungsaufgabe beseitigt. Die

Maßnahme M 27 stellt einen Sonderfall dar, weil hier „*standortfremde Waldbestände*“ beseitigt werden, um „*Waldlichtungen*“ zu schaffen. Maßnahme M 28 will mit der „*Auflassung von Waldwegen*“ die benachbarten Waldflächen, in denen die Nutzung eingestellt werden soll, aufwerten. Maßnahme M 29 bezieht sich auf die Flächen der Maßnahmen M 20, M 23, M 24 und M 27. Sie soll der Vermeidung von „*Individuenverlusten*“ des Hirschkäfers dienen und stellt „*eine Sicherung der Population*“ dar.

4.1 Konflikte mit dem rechtlichen Schutzstatus des Mönchbruch nicht abgearbeitet

Alle drei Schutzkategorien stehen den geplanten Maßnahmen entgegen.

Im Einzelnen:

VSG-Status

Nach Art. 4 Abs. 1 VRL sind VSG als förmliche Schutzgebiete nach nationalem Recht auszuweisen. Der Schutz gilt den Lebensräumen der Vogelarten. Die Schutzverordnung muss Regelungen treffen, die die Beeinträchtigung der Lebensräume ausschließt (Art. 4 Abs. 4 VRL). Die Vorhabensträgerin hat sich mit dieser Problematik nicht auseinandergesetzt. Sie muss aber den Nachweis führen, dass ihre Planung Art. 4 Abs. 4 VRL nicht zuwiderläuft. Für den Fall der Anwendbarkeit von Art. 7 FFH-RL muss die Prüfung insbesondere auch aufzeigen, dass die Kohärenzmaßnahmen über die Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL hinausgehen.

FFH-Status

Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 FFH-RL bestimmen, dass für FFH-Gebiete „*die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt und Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind*“ durch geeignete Maßnahmen vermieden werden müssen. Für FFH-Gebiete sind zwingend Managementpläne aufzustellen. Für das FFH-Gebiet „Mönchbruch“ liegt ein solcher Managementplan nicht vor. Damit ist nicht erkennbar, ob die Kohärenzmaßnahmen über die vorzusehenden Managementmaßnahmen hinausgehen.

Die Vorhabensträgerin hat diesen Konflikt erkannt, aber nicht abgearbeitet. (vgl. CG 2, Teil 9, S. 139 ff.). Solange der Managementplan nicht vorliegt, ist ihre Aussage „*bei den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes NATURA-2000 handelt es sich nicht um Erhaltungsmaßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie*“ (CG 2, Teil 9, S. 139-140) weder prüfbar noch glaubwürdig. Zwar verlangt die FFH-RL nicht generell „*Maßnahmen wie Nutzungsaufgabe, Entnahme störender Gehölze oder Umwandlung von Waldbeständen mit nichtheimischen und/oder nicht standortgerechten Gehölzen*“ (CG 2, Teil 9, S. 140), doch wird jeder Managementplan für FFH-Waldgebiete solche Maßnahmen in einem bestimmten Umfang vorsehen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die zulässige forstliche Bewirtschaftung die Konstanz der LRT und der geschützten Arten nicht auf Dauer an den heutigen Stellen gewährleisten kann und auch nicht gewährleisten muss. Grundlage des „*Rahmenvertrages zum Vertragsnaturschutz im Wald*“, den das Land Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den privaten Waldbesitzern abgeschlossen hat, ist ja gerade der Gedanke, dass die forstliche Nutzung immer zu einer gewissen Dynamik der Bestandessituation und damit der räumlichen Lage der Schutzgüter von NATURA-2000 führen wird. In diesem dynamischen Konzept muss die Bewirtschaftung die Schutzgüter in ihrer Summe im Status quo der Ausweisung bzw. Meldung erhalten. Die unmittelbare räumliche Konstanz der Schutzgüter und die dauerhafte Beständigkeit des mit der GDE festgestellten Erhaltungszustands der Einzelflächen und Vorkommen sind rechtlich gerade nicht bindend durch die FFH-RL vorgeschrieben. Damit die Nutzung rechtskonform erfolgt, ist ein unreflektiertes Wirtschaften allein nach dem forstrechtlichen Rahmenrecht nicht möglich. Je weiter die Bewirtschaftung sich in schutzwürdigen Ausgangszustand entfernt, desto eher und desto mehr müssen im Managementplan für die Gesamtfläche des Schutzgebietes Kompensationsregeln zur summarischen Wahrung des status quo enthalten sein. Die tatsächliche Ausgleichsleistung zur Sicherung der globalen Kohärenz, die die Vorhabensträgerin plant, ist weder parzellenscharf noch in der Sache erkennbar, solange die Aussagen des Managementplans für die einzelnen Waldabteilungen nicht bekannt sind. Es lässt nicht erkennen, wo die Managementplanung, d. h. die festgelegten Pflicht des Waldeigentümers aufhört und, wo die Kompensationsplanung beginnt.

NSG-Status

Der Managementplan muss die Bestimmung der NSG-Verordnung und des daraus resultierenden Pflegeplans beachten. Die NSG-Verordnung des Mönchbruch vom 3.2.1995 (StAnz. 9/1995 S. 698 ff.) zuletzt geändert am 11.4.1996 (StAnz 18/1996 S. 1466 ff.) verbietet die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bzw. die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft.

Nach § 3 Nr. 5 NSG-VO ist es verboten *„Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen“*. Nach § 3 Nr. 7 ist weiter verboten *„Pflanzen einzubringen“*.

Ausnahmen von diesen Verboten ermöglicht § 4 NSG-VO in einem engen Umfang. Danach sind *„forstliche Maßnahmen im Wald zur Begründung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen, standortgemäßen, struktur- und artenreichen Gesellschaften aus Erlenbruchwald, Erlen-Eschen-Auwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen:*

- a. *die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen;*
- b. *Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer;*
- c. *Durchforstungsmaßnahmen in Beständen unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von max. 80 % bestehenden Holzvorrates;*
- d. *Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf max. 80 % des Holzvorrates;*
- e. *Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen;*
- f. *die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zum Erholungsverkehr freigegebenen und gekennzeichneten Wegen;*
- g. *die Saatgutgewinnung in zugelassenen Beständen;*

- h. *erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise in der Zeit vom 1. August bis 31. März durchzuführen“.*

Forstliche Maßnahmen dienen auch nicht primär der Erzielung von Geldwerten. Sie haben sich vielmehr den in § 2 NSG-VO niedergelegten Schutzziele unterzuordnen: *Zweck der Unterschutzstellung ist es, die für das Rhein-Main-Tiefland einzigartigen Biotopkomplexe aus Wald- und Grünlandgesellschaften auf Standorten unterschiedlicher Feuchtigkeit für eine außerordentliche Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den naturnahen Gesellschaften aus Erlenbruchwald, Erlen-Eschen-Auwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und ihrem hohen Alt- und Totholzanteil mit artenreicher Brutvogelfauna und bemerkenswertem Vorkommen totholznutzender Pilze und Käfer, außerdem den zahlreichen Grünlandgesellschaften, vor allem den einzigartigen Brenndoldenwiesen und basiklinen Pfeifengraswiesen. Schutz- und Pflegeziel ist die Stabilisierung und weitere Entwicklung der naturnahen Bruch- und Auewälder, die Bewahrung des Alt- und Totholzanteils – auch zur Begünstigung der Pilzflora – die Sicherstellung einer extensiven Grünlandnutzung für die Entwicklung artenreicher Grünlandlebensgemeinschaften, die Gewährleistung eines den Bedürfnissen der Lebensgemeinschaften angepassten Grundwasserstandes sowie die Erhaltung der Flächen mit wechsellässigen Überschwemmungswiesen. Eine den ökologischen Voraussetzungen angepasste Wilddichte ist sicherzustellen. Die Konzeption schließt ein, dass den Interessen der Erholungssuchenden im Rhein-Main-Ballungsgebiet unter vorrangiger Beachtung der Naturschutzbelange in vertretbarem Maße Rechnung getragen werden soll.*

Die Umsetzung der Verordnungsvorgaben auf den Forstbetrieb wird im Pflegeplan dargestellt. Zwischen den bestehenden Schutzbestimmungen und Bewirtschaftungsaufgaben aus der NSG-Verordnung und den Rechtspflichten der VRL und der FFH-RL besteht eine Wechselwirkung. Die jeweiligen Bestimmungen dürfen sich nicht widersprechen. Im Konfliktfall muss das nationale Recht weichen. Umgekehrt wird der Managementplan nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL durch die NSG-Bestimmungen immer dann qualitativ vorbestimmt, wenn geltende Rechtsbestimmungen bereits eine Entwicklung erzwingen, die zur Aufwertung der europarechtlichen Schutzgüter führt. Die Bestimmungen der NSG-VO sind insbesondere hinsichtlich der forstlichen Bewirtschaftung des FFH-Gebietes die Spezialnorm.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Verordnung in der Praxis keine oder nur geringe Auswirkungen auf die forstliche Bewirtschaftung hatte. Ein solches Voll-

zugsdefizit entwickelt keine eigene Rechtskraft, denn an der Fortgeltung rechtswidriger Zustände darf es kein Interesse geben. Sie sind vielmehr unbedingt und mit sofortiger Wirkung abzustellen.

Die Vorhabensträgerin schlägt – in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt (!) überwiegend Kohärenzsicherungsmaßnahmen vor, die zu einer Einstellung der forstlichen Bewirtschaftung führen. Dabei wird nicht herausgearbeitet, in welchem Umfang diese forstliche Bewirtschaftung heute überhaupt noch rechtlich zulässig ist. So ist z.B. die Ausgleichsmaßnahme M 23 (CG 2, Teil 9, S. 165) schon deshalb keine Kohärenzmaßnahme, weil der dort vorgesehene Nutzungsverzicht von Altbäumen in mittelalten Beständen bereits nach der geltenden NSG-Verordnung zwingend geboten ist. Nach § 4b NSG-VO dürfen „*alte Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer*“ nur freigestellt werden. Die Nutzung ist immer auf 80% des Holzvorrates beschränkt. Sie darf nur erfolgen, um Bestände mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbeständen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, zu überführen (§ 4a), Bestände unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung zu durchforsten (§ 4c) und zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegefällen (§ 4d). Damit sind auch die übrigen Kohärenzmaßnahmen M 20, M 21, M 22, M 24, M 25, M 26 und M 27 im Wesentlichen bereits durch die NSG-VO untersagt. Der ökologisch wirksame Unterschied besteht lediglich hinsichtlich der Entnahme der eingeschlagenen Holzmengen bei den Maßnahmen M 21, M 22.

Wir haben bereits im Zusammenhang mit der Planfeststellung der A 380-Werft darauf hingewiesen, dass die Diskussion über die notwendige Naturschutzzielsetzung und die Grenzen der forstlichen Bewirtschaftung für das NSG Mönchbruch eine lange und aus unserer Sicht unerfreuliche Geschichte hat. Der für den Zeitraum 1983 bis 1993 gültige NSG-Pflegeplan enthielt „*Waldreservatskernzonen*“, in denen die Bewirtschaftung eingestellt werden musste. Außerhalb der Kernzonen sollten forstliche Nutzungsmaßnahmen in den Altbeständen weitgehend eingestellt werden, weil diese bereits vor 20 Jahren den Eindruck eines Klimax-Stadiums der jeweiligen Waldgesellschaft machten. Mit der Novelle von 1995 wurde dieses fachliche Ziel verstärkt. 1997 begann Ihr Haus mit

der Novelle des Pflegeplans. Wir erhielten damals eine Einladung zum 25.09.97. Ausweislich dieser Einladung wurde damals auch ein Fachgutachten vergeben. Das Gutachten liegt Ihnen seit mehreren Jahren vor. Der Pflegeplan ist mit Ihrem Naturschutzbeirat ebenfalls seit mehreren Jahren abgestimmt. Er liegt ausweislich der Angaben der Antragstellerin Ihrem Haus als Rahmenpflegeplan seit 2002 vor. Auch wenn er bisher nicht förmlich in Kraft gesetzt wurde, weil Ihrem Haus angeblich die Druckkosten für dieses Werk fehlen, wurde er der Antragstellerin zur Planung ihrer Kohärenzmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Für uns ist nicht erkennbar, inwiefern die Antragstellerin mit ihren Vorschlägen über die im Pflegeplan vorgesehenen Maßnahmen hinausgeht. Es stellt sich damit für uns insbesondere die Frage, inwiefern die Antragstellerin überhaupt eigene Vorschläge unterbreitet hat.

Selbst wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen sollten, dass immer noch der 1983 in Kraft getretene Pflegeplan seine Gültigkeit behalten hat, hätten Sie die Antragstellerin darauf hinweisen müssen, dass die „*Waldreservatskernzonen*“ in diesem Fall nicht für Kohärenzmaßnahmen mit dem Ziel der Nutzungsaufgabe zur Verfügung stehen.

4.2 Die Kohärenzmaßnahmen sind fachlich problematisch bis undurchführbar

4.2.1 Keine Aufwertungsmöglichkeit für Hirschkäfer und Bechsteinfledermaus im Mönchbruch

Im SDB 2004 des Mönchbruchs wird der Erhaltungszustand des Hirschkäfers und der Bechsteinfledermaus bereits mit „sehr gut“ (Wertstufe A) bewertet (CG 2, Teil 6, S. 19). Eine Aufwertung über diese Stufe hinaus ist nicht möglich. Damit sind auch Kohärenzsicherungsmaßnahmen für diese beiden Arten im FFH-Gebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden“ ausgeschlossen.

4.2.2 Konflikt zur Erhaltung des LRT 9160 im Mönchbruch

Nach SDB 2004 kommen 175,9 ha Bestände des LRT 9160 „Stieleichenwald Hainbuchenwald“ vor. Dieser Lebensraumtyp kann auf den im Mönchbruch vorherrschenden Standorten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht durch die Nutzungsaufgabe erhalten werden. Jüngste Literaturangaben zeigen, dass die bestandsbildenden Eichen sich im

Wege der natürlichen Verjüngung nur dort durchsetzen, wo durch anthropogene Eingriffe ein ausreichendes Lichtvolumen Keimung und das Heranwachsen in der ersten Jugendphase ohne die Konkurrenz wuchsstärkerer Gehölze ermöglicht.

Im Mönchbruch herrschen nicht die typischen Verhältnisse der Flussaue, die durch periodische Überschwemmungen mit fließendem, sauerstoffreichen Wasser gekennzeichnet sind, und wo es einen Überschwemmungsbereich gibt, in dem die Steileiche die potentiell natürliche Vegetation bestimmt. In den Flussauen treten die Überschwemmungen in der Regel im Frühjahr auf (Schneesmelze). Im Mönchbruch handelt sich nicht um Auen-, sondern um Bruchwälder. In letzteren wird der Wurzelraum bzw. der Bodenoberfläche im Winterhalbjahr durch hohe Grundwasserstände überstaut, die über Wochen anhalten können und dann für ein sauerstoffarmes, ggf. anaerobes Milieu sorgen.

Die Probleme der fehlenden Naturverjüngung bei der Stieleiche werden gerade für den Mönchbruch seit vielen Jahren diskutiert. Sie wird hier gepflanzt. Die bisherige Diskussion zur Nutzungsaufgabe hat den zwingenden Erhalt des LRT 9160 vernachlässigt und zielte auf eine möglichst naturgemäße Entwicklung der Waldbestände ohne jede menschliche Beeinflussung hin. Diese Zielvorgabe ist mit den rechtlichen Rahmenbedingungen heute nicht mehr vereinbar. Damit widersprechen die Kohärenzsicherungsmaßnahmen unmittelbar den Vorschriften zum Schutz des LRT 9160 im NSG/FFH-Gebiet Mönchbruch.

4.2.3 Probleme der zeitlichen Umsetzung und Entwicklungsziele

Da die Maßnahmenumsetzung erst mit Baubeginn der neuen Landebahn beginnen soll, stehen sie nicht rechtzeitig zur Verfügung, um die Funktionslücke im Netz Natura 2000 zu schließen. Es wurde bereits ausgeführt, dass dieses Problem die Planung besonders stark trifft, weil hochbedeutsame Schutzgüter des Netz Natura 2000 betroffen sind.

Die Vorhabensträgerin macht keinerlei Angaben über die von ihr unterstellten Entwicklungsziele und Zeiträume zur Erreichung dieser Entwicklungsziele. Unsererseits wird

unterstellt, dass die zeitliche Funktionslücke zwischen dem Schadenseintritt in den FFH-Gebieten „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald“ und dem Erreichen der funktionalen Kohärenzsicherung für alle Schutzgüter Jahrzehnte, in einigen Fällen sogar weit über hundert Jahre in Anspruch nehmen wird. Bis z.B. der Hirschkäfer in jungen Beständen, die heute nicht einmal einen größeren Eichenanteil aufweisen, in nennenswerten Populationen existieren wird, werden voraussichtlich mehr als 200 Jahre vergehen müssen. Solche Zeiträume sind nicht akzeptabel. Sie stehen in krassem Widerspruch zu der Bedeutung des Schutzgutes Hirschkäfer in den beeinträchtigten FFH-Gebieten für die globale Kohärenz des Biotopverbundsystems NATURA-2000.

4.2.4 Fehlende Nachvollziehbarkeit der Angaben

Für den Hirschkäfer werden Kohärenzmaßnahmen in einem Umfang von 372 ha angegeben. Addiert man jedoch die Flächen der Maßnahmenblätter, so erhält man 517 ha. Bei der Bechsteinfledermaus werden 498 ha angegeben, den Maßnahmenblättern sind jedoch 519 ha zu entnehmen. Die unterschiedlichen Zahlenwerte sind zu erläutern.

Die in den FFH-VP ausführlich erläuterten Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter sind mit den Angaben zum Ausnahmeverfahren (CG 2, Teil 9, S. 136) nicht vereinbar. Die Unterschiede sind aufzulösen. In diesem Zusammenhang muss die Vorhabensträgerin erläutern, wie sie die Flächen der „erheblichen Beeinträchtigung“ für die Bechsteinfledermaus und den Hirschkäfer ermittelt hat. Nach ihren eigenen Angaben hat sie keine Anhaltspunkte zur Größe und Beeinträchtigung der betroffenen Populationen (*„Aussagen zur Größe und Beeinträchtigung der Population sind auf Grundlage der „Erfassung von Flora, Fauna und Biotoptypen im Umfeld des Flughafens Frankfurt am Main“ (Forschungsinstitut Senckenberg 2002, 2004) nicht möglich.“* in CG 2, Teil 9, S. 136: Fußnoten zu den Tabellen 5-1 und 5-2). Ohne diese Angaben kann sie die Dimension der Beeinträchtigung aber gar nicht erfassen (vgl. EU-Kommission S. 51).

Der Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die LRT 9190 und 9110 ist nicht nachvollziehbar. Bei den Einzelmaßnahmen M 20, M 21, M 23, M 24 und M 25 werden jeweils nur Teilflächen im Sinne der Kohärenzsicherung für die beiden LRT gestaltet.

Die Antragsunterlagen beinhalten keinerlei Dokumente, aus denen der Umfang, die Lage und der Erhaltungszustand der einzelnen bestehenden LRT-Flächen 9110 und 9190 im FFH-Gebiet Mönchbruch entnommen werden können. Auch die konkreten Zielflächen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden nicht kartenmäßig dargestellt.

4.2.5 Fledermauskästen sind keine Kohärenzsicherungsmaßnahme

Die Vorhabensträgerin will zum Ausgleich der Beeinträchtigungen für die Bechsteinfledermaus in den verschiedenen Waldabteilungen des Mönchbruchs Fledermauskästen anbringen. Solche Kästen sind als Kohärenzsicherungsmaßnahmen ungeeignet. Sie sind nicht dauerhaft haltbar und müssen in der Regel mindestens einmal im Jahr gereinigt werden. Dabei besteht ganzjährig die Gefahr, dass die Bechsteinfledermäuse gestört werden. In naturnahen, sehr höhlenreichen Beständen haben solche Kästen überhaupt keine ökologische Bedeutung.

4.2.6 Verlagerung von Eichenstubben und Totholz ist keine Kohärenzmaßnahme für den Hirschkäfer

Die Vorhabensträgerin plant, Eichenstubben und Eichentotholz regelmäßig in die verschiedenen Waldabteilungen hineinzubringen. Eine solche Vorgehensweise stellt eine massive Störung des gesamten Ökosystems dar. Da die eingebrachten Eichen sich nach einigen Jahren zersetzen, müssen sie stetig ergänzt werden. Damit entsteht im FFH-Gebiet Mönchbruch eine künstliche Situation. Dies ist nicht Ziel der FFH-Richtlinie. Im Übrigen stellt sich die Frage, woher die eingebrachten Eichen stammen sollen. Dort wo sie entnommen werden, bedeuten sie eine potentielle Verschlechterung für die örtliche Hirschkäferpopulation.

4.2.7 Auflassung von Waldwegen ist keine Kohärenzsicherung

Es ist nicht erkennbar, wieso die Auflassung von Waldwegen einen funktionalen Ausgleich für die beeinträchtigten Schutzgüter bedeuten kann. Die Vorhabensträgerin müsste aufzeigen, welchen Vorteil eine Bechsteinfledermauspopulation von diesen Maßnahmen hätte. Nach unserer Auffassung bedeutet die Auflassung der Waldwege lediglich eine Kostenminimierung, da auf diese Art die notwendige Verkehrssicherungspflicht entlang der Wege entfällt.

Das FFH-Gebiet Mönchbruch ist von einem dichten Wegenetz durchzogen und dient der Bevölkerung des Rhein-Main-Gebietes als bevorzugtes Naherholungsgebiet. Dies macht umfangreiche und sorgfältige Verkehrssicherungsmaßnahmen unverzichtbar. Alte, brüchige Bäume müssen vor Eintritt einer Gefahrensituation für die Bevölkerung entfernt werden. Damit ist über mindestens eine Baumlänge (35-40 m) beidseitig der öffentlich zugänglichen Wege keine uneingeschränkte Nutzungsaufgabe i.S. eines Prozessschutzes möglich. Insbesondere für die Bechsteinfledermäuse besteht hier eine deutlich geringere Entwicklungsmöglichkeit des geeigneten Lebensraums.

4.2.8 Funktionale Ausgleichswirkung für Bechsteinfledermaus und Hirschkäfer nicht hergeleitet

Die Vorhabensträgerin begnügt sich damit, für den Hirschkäfer und die Bechsteinfledermaus jeweils mit einem gleichlautenden Text zu allen Maßnahmeblättern die funktionale Bedeutung ihrer Planung darzustellen. Die inhaltliche Aussagekraft der erläuterten ein bis zwei Sätze ist mehr als dürftig (Leerformel). Die Vorhabensträgerin müsste hier sehr viel stärker flächenbezogen erläutern, welche Verbesserungen sie anstrebt.

4.2.9 Kohärenzsicherung für die LRT 9110 und 9190 nicht nachvollziehbar

Die Vorhabensträgerin unterstellt, dass die beiden LRT 9110 und 9190 durch die Nutzungsaufgabe im Umfang und in der Qualität des Erhaltungszustands verbessert werden können. Dies ist nicht in jedem Fall zutreffend. Voraussetzung ist vielmehr, dass die LRT in einem standörtlichen Optimalbereich vorkommen. Gerade die Flächen des LRT 9190 sind im Rhein-Main-Gebiet bei feuchten und sehr feuchten Bodenverhältnissen aber überwiegend nutzungsbedingt. Hingegen sind die trockenen Flügel dieses Lebensraumtyps, die in größerem Umfang im FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und im FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ vorliegen, ohne Nutzungseingriffe wie den Voranbau von Douglasien u.a. Baumarten viel stabiler. Gerade diese Bestände werden aber durch das Vorhaben beseitigt.

4.2.10 Maßnahmenblätter zu unbestimmt

Die verschiedenen Maßnahmenblätter unterscheiden alte, mittelalte und junge Baumbestände. Welche Altersspannen hier gemeint sind, erschließt sich nicht. Auch die tatsächlichen Vegetationsverhältnisse werden nur dürftig beschrieben. Damit ist insbesondere nicht erkennbar, ob die „Störwirkungen“ tatsächlich durch die Nutzungsaufgabe beseitigt werden können.